

NSG-HA 54 „Gallberg“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gallberg“

vom 08.02.2013

Aufgrund der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148), sowie der §§ 14, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 10 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), verordnet die Stadt Hildesheim:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Gallberg“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich in der Stadt Hildesheim in den Fluren 3 und 4 der Gemarkung Himmelsthür sowie in den Fluren 67 und 75 der Gemarkung Hildesheim.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG hat eine Größe von rund 57,6 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das NSG wird durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Muschelkalk-Höhenzug mit flachgründigen trockenen Böden geprägt, die insbesondere auf dem steileren Westhang auftreten. Die weniger steilen Gebietsteile weisen Lössüberwehungen in unterschiedlicher Mächtigkeit auf, die im westlichen Talschluss Buntsandstein und auf den flacheren Osthängen des Gallbergs Muschelkalk überdecken.

Es handelt sich um den letzten weitgehend offenen Weideberg in Hildesheim und damit um ein Relikt der historischen Kulturlandschaft. Weite Teile des Hildesheimer Berglandes wurden in vorindustrieller Zeit von dieser Nutzungs- und Landschaftsform dominiert.

Das NSG enthält Kalkhalbtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland, zum Teil auf flachgründigen Kalkscherbenböden liegende Äcker, einen Quellbereich, wärmeliebende Säume und Gebüsche sowie einen unter anderem aus Eichen und Hainbuchen aufgebauten Hangwald. Es zeichnet sich durch besondere landschaftliche Eigenart und Schönheit aus und bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten.

Die im Gebiet festgestellte Arten- und Lebensraumvielfalt sowie die hohe Zahl gefährdeter Arten erklären sich insbesondere aus der Fortführung der langen Beweidungstradition ohne Einsatz von Mineraldünger und Bioziden sowie den besonderen Standortbedingungen auf Kalkgestein. Da es sich um eines der nördlichsten Vorkommen von Kalkhalbtrockenrasen und Gehölzbeständen trockenwarmer Kalkstandorte in Niedersachsen handelt, stoßen viele Arten hier an die Grenzen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

42,5 ha des NSG liegen im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“, das Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ ist.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger wild lebender Arten sowie der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch überwiegend offene Weide- und Ackerlandschaft sowie einen lichten Hangwald geprägten NSG.

2. Das NSG umfasst Teile des FFH-Gebietes 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Lebensräume des FFH-Gebietes nach Anhang 1 der Richtlinie 92/43/EWG:

- a) prioritärer Lebensraumtyp: 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- b) übrige Lebensraumtypen: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 6510 Magere Flachlandmähwiesen, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.

3. Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck und umfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Ziel des Gebietsschutzes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

- a) arten- und strukturreicher, extensiv genutzter Kalkmagerrasen insbesondere mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreicheren Partien,
- b) extensiv genutzter und artenreicher Grünlandgesellschaften auf trockenen bis feuchten Standorten im Komplex mit Magerrasen,
- c) eines besonnten naturnahen Quellbaches,
- d) von strukturreichen Waldlebensräumen mit standortgerechten und bodenständigen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und ausgedehnten Säumen:
 - halbnatürlicher, lichter Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf wärmebegünstigten Standorten im Komplex mit Kalkmagerrasen,
 - von alten und tief bestockten Eichenbeständen als Lebensraum des Mittelspechts sowie vieler anderer von Eichen-Altholz profitierender Arten,

- e) von Lebensräumen für Fledermausarten (insektenreiche Biotopkomplexe aus Extensivgrünland, Säumen, lichten und geschlossenen Gehölzen mit Quartiermöglichkeiten in Bäumen, Gebäuden und sonstigen geeigneten Wohnstätten),
- f) einer offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvolle Vogelbrutstätte (beispielsweise Neuntöter, Wiesenpieper, Feldlerche) sowie als Ruhestätte zahlreicher Zug- und Standvögel,
- g) von Kalkscherbenäckern mit Vorkommen von artenreichen Haftolden-Pflanzengesellschaften.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. innerhalb des NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
4. das Aufstellen von Tafeln und Schildern, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der erforderlichen Verkehrsregelung dienen,
5. die Errichtung beziehungsweise Herstellung von Werbeanlagen aller Art,
6. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, neu zu errichten oder aufzustellen,
7. die Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
8. im NSG zu lagern und zu zelten, Feuer anzuzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen.

(3) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGB-NatSchG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind unter den folgenden Maßgaben von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des NSG
 - a) durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

- b) durch die Bediensteten der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. die Erfüllung folgender Aufgaben im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung beziehungsweise deren Einvernehmen:
 - a) Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des NSG,
 - b) wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) Erfüllung der dienstlichen Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
 - d) Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
 3. das Osterfeuer an der bisherigen Stelle und im bisherigen Umfang am Wasserhochbehälter, sofern unnötige Störungen oder Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden,
 4. Lärmeinwirkungen von außerhalb des NSG, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen entstehen,
 5. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ackernutzung der gegenwärtig rechtmäßig als Acker genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis, sofern die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als unbedingt nötig gestört oder beeinträchtigt werden sowie unter Ausschluss von Aufschüttungen (z.B. Aufbringung von Rübenerde oder Erdaushub). Die Wirksamkeit dieser Freistellung endet mit der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland oder Magerrasen.

Darüber hinausgehende landwirtschaftliche Nutzungen bedürfen des Einvernehmens beziehungsweise der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(6) Das in den in den Absätzen 2 bis 5 genannte Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 zu vereinbaren ist, oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Die Nebenbestimmungen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer

Beeinträchtigung seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 BNatSchG folgende Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über den Schutzgegenstand,
2. Mahd, Beweidung und Entbuschung von ungenutzten oder unterbeweideten Grünland- und Magerrasenflächen,
3. die Erhaltung und Neuanlage von Kleingewässern,
4. die Förderung von Feuchtbiotopen durch wasserhaltende Maßnahmen,
5. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von lichten Waldlebensräumen, insbesondere eichendominierter Ausbildungen des Lebensraumtyps 9170, unter Einbeziehung der Waldhute,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 7 Verstöße

(1) Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 7 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder das nach § 4 erforderliche Einvernehmen oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde,
2. Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Zustimmung oder gemäß § 5 gewährten Befreiung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gallberg“ vom 23. Juli 1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 15 vom 02.08.1976, Abschnitt C, 215).

Hildesheim, den 08.02.2013

Stadt Hildesheim
Kurt Machens
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz - Untere Naturschutzbehörde - Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:10.000) © Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1 : 10.000 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A4.



Naturschutzgebiet "Gallberg"



Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage: Stadt Hildesheim

Maßstab 1 : 10.000

0 100 200 300 400 500
Meter

Hildesheim, den 08.02.2013

Kurt Machens
Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim
Untere Naturschutzbehörde